

Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Hornbek gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

ZIEL DER AUFSTELLUNG

Die Gemeinde Hornbek hat am 03.05.2010 beschlossen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Landesstraße L 200, aufzustellen.

Ziel dieser Planung ist es, die teilweise bebauten Bereiche innerhalb des Planbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes städtebaulich zu ordnen. Gleichzeitig soll in Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen der Gemeinde, eine behutsame städtebauliche Entwicklung zur Verbindung der bebauten Bereiche durchgeführt werden.

Ausgewiesen wird für die Fläche eine gemischte Baufläche (M) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB/§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, eine Wohnbaufläche (W) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB/§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, eine Biotopfläche und zwei Flächen für Gemeinbedarf, eine Versorgungsfläche sowie zwei Grünflächen für den Bolzplatz und den Spielplatz.

DARSTELLUNGSSYSTEMATIK

Die Grundlagen für die Erstellung der Flächennutzungsplanänderung sind der § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) und die Inhalte der Baunutzungs- und Planzeichenverordnung. Die Flächennutzungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 und der Begründung (§ 5 Abs. 5 BauGB).

In der Flächennutzungsplanänderung wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt.

VERFAHRENSABLAUF

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB, sowie die Behördenbeteiligungen nach § 4 (1) und (2) durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde durch eine Bürgeranhörung am 02.02.2011 durchgeführt. Anschließend lag die Planung vom 03.02.2011 bis 18.02.2011 in der Amtsverwaltung Breitenfelde öffentlich aus. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Diese Planungsphase beinhaltete die Ausweisung einer gemischten Baufläche (M) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB/§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO und einer Wohnbaufläche (W) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB/§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO.

Im Ergebnis dieser Beteiligung wurden Hinweise in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht, zum Denkmalschutz, zum Ausbau des Kommunikationsnetzes, zu wasserwirtschaftlichen Belangen, zur Gewässerunterhaltung, zum Naturschutz, zum Städtebau und Planungsrecht vorgetragen.

Aufgenommen wurde das gesetzlich geschützte Biotop (gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG), eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, eine Fläche für Gemeinbedarf sowie zwei Grünflächen für den Bolzplatz und den Spielplatz sowie die Lärmpegelbereiche an der Landesstraße L 200.

Nach Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen wurde im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und umweltbezogenen Informationen den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 04.06.2012 bis zum 04.07.2012 vorgestellt.

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung wurden Hinweise zur Gewässerunterhaltung, in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht, zu Lärmimmissionen vom Bolzplatz, zur Telekommunikation, zum Denkmalschutz, zum Brandschutz und zum Naturschutz vorgetragen.

Die abschließende landesplanerische Stellungnahme wurde durch Schreiben vom 26.06.2012 bis zur Vorlage ergänzter Planunterlagen zurückgestellt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planung wurden von Personen keine Stellungnahmen abgegeben.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen kam die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die Abwägung der eingegangenen Stellungnahme die Änderungen des Planentwurfs und damit verbunden auch eine erneute Auslegung erforderlich machen.

Es wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den nachfolgend genannten Änderungen und Ergänzungen vorgetragen werden durften:

- Vertiefung der Angaben zu den Innenentwicklungspotentialen
- Ausweisung des Immissionskennwertes
- Verkleinerung der östlichen Planfläche
- Änderung der Maßnahmenfläche
- Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche angrenzend an die Versorgungsfläche
- Ausweisung einer privaten Grünfläche – Gärten im südwestlichen Planbereich
- Ausweisung der vorhandenen Kulturdenkmale
- Ergänzung der Begründung hinsichtlich der geplanten Maßnahmen zum Schallschutz

Nach Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen wurde im Zuge einer erneuten öffentlichen Auslegung die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und umweltbezogene Stellungnahmen in der Zeit vom 28.02.2013 bis zum 28.03.2013 erneut öffentlich ausgelegt.

Umweltrelevante Informationen wie Artenschutzrechtliche Prüfung, Verkehrslärmuntersuchung und Lärmimmissionen durch den Spiel- und Bolzplatz waren verfügbar.

Im Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung wurde deutlich, dass in der vorbereitenden Bauleitplanung keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet sind und auch keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen seien.

Es wurden Hinweise zum Naturschutz, zum Immissionsschutz, zur Telekommunikation, und zur Schmutzwasserentsorgung vorgetragen, die aber keine planänderungsrelevanten Forderungen ergaben.

Anforderungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden in der Behördenbeteiligung nicht geäußert, so dass diese nach den Vorgaben der jeweiligen Fachämter erarbeitet wurden.

BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im südlichen Teil der Gemeinde Hornbek und umfasst den südlichen Bereich der Ortslage Hornbek bzw. den Bereich südlich des Lippenhorstweges, der Hauptstraße bzw. westlich der Landesstraße L 200 mit vorhandener Bebauung und eine kleinere Siedlungserweiterungsfläche.

Hornbek hat einen dörflichen Charakter. Eine enge Verzahnung mit angrenzenden Grünlandflächen, naturnahe Elemente wie Teiche und die ortsbildtypischen Einzelbäume prägen das Bild. Das Plangebiet selbst besteht zum größten Teil aus Wohnbebauung neuerer Zeit mit den dazugehörenden, relativ großen Gärten sowie aus zwei innerörtlichen Grünlandflächen, die hauptsächlich als Weiden genutzt werden, der öffentliche Spiel- und Bolzplatz sowie zwei, auch hier eine kleinere und eine etwas größere, Wasserflächen.

Als städtebauliche Entwicklung auf dieser Fläche ist neben der vorhandenen Bebauung eine Erweiterungsfläche für Wohnbebauung vorgesehen.

Durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche im größten Teil des Geltungsbereiches bzw. ein Mischgebiet im Osten wird eine städtebaulich geordnete Entwicklung der vorhandenen Bebauung erzielt sowie eine kleinere Siedlungserweiterung ermöglicht. Ferner wird durch die Ausweisung eines Spiel- und Bolzplatzes der Standort dieses dörflichen Spiel- und Bolzplatzes gesichert.

Weiterhin wird durch die Ausweisung einer Maßnahmenfläche nördlich der Erweiterungsfläche eine Pufferzone zwischen dem geschützten Biotop und der Baufläche geschaffen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen liegen vor allem im Verlust von Boden und Bodenfunktionen sowie Eingriffe in das Schutzgut Wasser durch Versiegelung und Überbauung, wobei der größte Teil des Plangebietes schon überbaut ist

Ferner führt die Überplanung, hauptsächlich der östliche Plangebietsbereich, zu Beeinträchtigungen verschiedener Tierarten wie Brutvögel der Gehölze, Brutvögel der Gebäude, verschiedener Fledermausarten sowie diverse Amphibienarten, welches durch verschiedene Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.

Die bei der Überplanung der Erweiterungsflächen entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft müssen in der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und ausgeglichen werden.

Durch die zum größten Teil schon vorhandene Bebauung und die minimale Flächengröße der Erweiterungsfläche, entstehen mit der 1. Änderung des F-Planes geringe zusätzliche Eingriffe in den Schutzgut Pflanzen, die ausgeglichen werden müssen

Die Belastung durch die hinzuziehende Wohnbevölkerung durch Verkehrslärm wird durch die 1. Änderung des F-Planes kaum nachteilig beeinflusst. Dagegen sind Lärmimmissionen von der Landesstraße im Osten im östlichen Planbereich zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die 1. Änderung des F-Planes keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für die Umsetzung der Planung werden Eingriffe in die vorhandenen Biotopstrukturen und Lebensräume von Tieren erforderlich.

Artenschutzrechtlich werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, Sicherung von Grünflächen) für Vogelarten, Fledermäuse und Amphibien erforderlich.

Eine Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos während der Bauarbeiten ist aufgrund des zeitlich versetzt zu erwartenden Baus der einzelnen Wohnhäuser nicht umsetzbar, so dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes nicht ausgeschlossen werden kann und somit eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 (1) 1 BNatSchG erforderlich wird. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine Inaussichtstellung der Ausnahme durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erforderlich. Die Genehmigung der Ausnahme muss vor Beginn der Maßnahmenumsetzung vorliegen.

Weitere Verbotstatbestände sind unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht erforderlich.

ABWÄGUNGSVORGANG

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert.

Die Anregungen des Gewässerunterhaltungsverbandes, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, des Archäologischen Landesamtes und des Kreises Herzogtum Lauenburg, FB Naturschutz, Städtebau und Planungsrecht wurden teilweise berücksichtigt.

Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde zu den Belangen des Naturschutzes und den sich daraus ergebenden Festsetzungen wurden teilweise berücksichtigt.

Hornbek, den 27.05.2013




Bürgermeisterin